



Bundesministerium
der Finanzen



Freiheit
Einheit
Demokratie

Dr. Jürgen Michalk
Referatsleiter

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

TEL +49 (0) 30 18 682-4914

FAX +49 (0) 30 18 682-1049

E-MAIL juergen.michalk@bmf.bund.de

DATUM 17. März 2010

BETREFF **Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder
(Zukunftsinvestitionsgesetzes - ZuInvG)**

GZ **V A 4 - FV 3066/10/10001**

DOK **2010/0172316**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist an die Vorgaben des Artikel 104b GG gebunden, der die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen ist.

Am 1. August 2009 trat eine Neuregelung des Artikel 104b GG in Kraft. Artikel 104b Absatz 1 GG wurde dahingehend erweitert, dass der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen (wie der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise) auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren kann. Diese Neuregelung führte zu einer deutlichen Erweiterung der förderfähigen Investitionsvorhaben nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz.

Mit der Neuregelung stellt sich die Frage nach der Zuordnung der Investitionsvorhaben unter die alte oder die neue Verfassungsrechtslage. Dabei ist ein Ansatz erforderlich, der einer rechtlichen Überprüfung standhält. Ein bloßes Abstellen auf das Ende eines Vorhabens, die Übersendung des Verwendungsnachweises, die fünf Monate nach Beendigung des Vorhabens erfolgen kann, oder gar den Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung leistet dies nicht im Unterschied zu einem Ansatz, der auf den Schwerpunkt der Realisierung des Vorhabens abstellt.

Vorhaben, die mir ab März 2010 zur Prüfung zugehen, können frühestens im Oktober 2009 beendet worden sein; ihr Realisierungsschwerpunkt liegt mithin – aufgrund der zeitlichen Spanne, die Investitionsvorhaben von ihrem Beginn bis zu ihrer Fertigstellung in Anspruch nehmen – nach dem 1. August 2009.

Entsprechend erfolgt die Prüfung der Vorhaben, die mir jetzt zur Prüfung zugehen, grundsätzlich auf der Grundlage des neuen Artikel 104b GG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Michalk

Dr. Michalk